



Referenz/Aktenzeichen: 236-01041

Bern, 04.07.2019

---

---

## VERFÜGUNG

### der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin),  
Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty, Sita Mazumder,  
Andreas Stöckli

in Sachen: **Stadt Winterthur**, Stadtwerk, Postfach, 8402 Winterthur,  
**(Gesuchstellerin)**

gegen **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau,  
**(Gesuchsgegnerin)**

betreffend Vergütung Netzverstärkung für Photovoltaik-Anlage [...] in [...] Winterthur

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Erwägungen</b> .....	<b>4</b>
1	Zuständigkeit .....	4
2	Eintretensvoraussetzungen und rechtliches Gehör.....	4
2.1	Parteien .....	4
2.2	Weitere Eintretensvoraussetzungen .....	4
2.3	Rechtliches Gehör .....	4
3	Anwendbares Recht .....	5
4	Netzverstärkung, Verjährung der Vergütungsforderung .....	5
5	Gebühren.....	7
<b>III</b>	<b>Entscheid</b> .....	<b>8</b>
<b>IV</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>9</b>

# I Sachverhalt

## A.

- 1 Am 19. November 2015 hat die Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom (nachfolgend: EICom) die Weisung 2/2015 zum Thema Netzverstärkungen erlassen (abrufbar unter [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch) > Dokumentation > Weisungen). Diese Weisung gibt eine Anleitung zur Einreichung von Gesuchen um Vergütung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen und legt die Grundsätze dar, nach welchen entsprechende Gesuche behandelt werden.
- 2 Mit Schreiben vom 13. August 2018 (eingegangen am 28. August 2018) hat die Stadt Winterthur (Gesuchstellerin) bei der EICom ein Gesuch um Vergütung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen im Zusammenhang mit einem Anschluss einer Erzeugungsanlage in ihrem Netzgebiet gestellt und verschiedene Beilagen eingereicht (act. 2).
- 3 Das Fachsekretariat der EICom (fortan: Fachsekretariat) hat daraufhin ein Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) eröffnet (act. 3).
- 4 Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 und mit E-Mail vom 13. Dezember 2018 hat das Fachsekretariat die Gesuchstellerin aufgefordert, das Gesuch zu ergänzen, was diese mit Schreiben vom 6. November 2018 und E-Mail vom 18. Dezember 2018 getan hat (act. 5-8).
- 5 Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 hat das Fachsekretariat das Gesuch der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid AG) zugesandt und diese zur Stellungnahme eingeladen (act. 9).
- 6 Mit Eingabe vom 4. April 2019 hat die nationale Netzgesellschaft Stellung genommen. Sie beantragt, zu prüfen, ob die Vergütungsforderung verjährt sei und erhebt bejahendenfalls die Einrede der Verjährung (act. 12).
- 7 Mit Schreiben vom 10. April 2019 hat das Fachsekretariat die Stellungnahme der nationalen Netzgesellschaft der Gesuchstellerin übermittelt und ihr bis zum 10. Mai 2019 Frist angesetzt, sich dazu zu äussern (act. 13).
- 8 Die Gesuchstellerin hat sich innert dieser Frist nicht vernehmen lassen.

## **II Erwägungen**

### **1 Zuständigkeit**

- 9 Die ECom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheidung und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind (ECom, Weisung 2/2015, S. 2).
- 10 Gemäss Artikel 22 Absatz 4 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) erfordern Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen eine Bewilligung der ECom. Entsprechend ist die Zuständigkeit der ECom gegeben.

### **2 Eintretensvoraussetzungen und rechtliches Gehör**

#### **2.1 Parteien**

- 11 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 12 Das Stadtwerk Winterthur ist ein öffentlich-rechtliches unselbständiges Unternehmen der Gesuchstellerin. Es ist Betreiber eines lokalen Verteilnetzes und als solcher zum Anschluss von Produktionsanlagen verpflichtet. Das Stadtwerk stellt ein Gesuch um Vergütung der Kosten für eine Netzverstärkung, welche in diesem Zusammenhang notwendig gewesen sei. Die vorliegende Verfügung betrifft damit Rechte und Pflichten der Gesuchstellerin. Sie ist Partei und Verfügungsadressatin.
- 13 Durch eine Gutheissung des Gesuchs würde die nationale Netzgesellschaft verpflichtet, der Gesuchstellerin die geltend gemachten Netzverstärkungskosten zu ersetzen. Diese ist daher ebenfalls Partei und Verfügungsadressatin.

#### **2.2 Weitere Eintretensvoraussetzungen**

- 14 Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

#### **2.3 Rechtliches Gehör**

- 15 Die ECom hat beiden Parteien die Eingaben der jeweiligen Gegenpartei zugestellt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Rahmen der Entscheidbegründung wird auf ihre entscheidwesentlichen Vorbringen eingegangen. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

### 3 Anwendbares Recht

- 16 Es sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: WIEDERKEHR/RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2 sowie Verfügungen der EICom 221-00432 vom 15. Mai 2018, Rz. 32 und 221-00375 vom 18. Januar 2018, Rz. 27, abrufbar unter: [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch) > Dokumentation > Verfügungen > KEV/EIV).
- 17 Aus den Gesuchsunterlagen geht hervor, dass die Energieerzeugungsanlage am 18. Dezember 2012 in Betrieb gesetzt wurde und die Kosten für die Netzverstärkung zwischen dem 30. August 2012 und dem 13. Juni 2013 in Rechnungen gestellt wurden (act. 5). Für die materielle Beurteilung des Gesuchs kommt daher das damals in Kraft stehende Recht zur Anwendung.
- 18 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. Wiederkehr, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die EICom wendet folglich bezüglich Verfahrensfragen das heute geltende Recht an (vgl. Verfügungen der EICom 221-00432 vom 15. Mai 2018, Rz. 33 und 221-00229 vom 16. Februar 2016, Rz. 31).

### 4 Netzverstärkung, Verjährung der Vergütungsforderung

- 19 Gemäss Artikel 5 Absatz 2 StromVG (Stand 01.07.2012) müssen Netzbetreiber in ihrem Netzgebiet alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anschliessen. Netzbetreiber sind zudem verpflichtet, Elektrizität, welche nach den Artikeln 7, 7a und 7b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (aEnG; SR 730.0; Stand 01.07.2012) erzeugt wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Artikel 7a aEnG (Stand 01.07.2012) verlangt zusätzlich, dass sich die Neuanlagen am betreffenden Standort eignen. Die Anschlussbedingungen legen die Produzenten und Netzbetreiber gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (aEnV; SR 730.01; Stand 01.10.2012) vertraglich fest.
- 20 Netzanschlüsse von Erzeugern nach den eben genannten Artikeln des EnG können ab dem Einspeisepunkt Netzverstärkungen notwendig machen, welche gemäss Artikel 22 Absatz 3 StromVV (Stand 15.03.2012) Teil der Kosten für die Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind. Die nationale Netzgesellschaft vergütet den Netzbetreibern gestützt auf eine Bewilligung der EICom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen (Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV; Stand 15.03.2012).
- 21 Die nationale Netzgesellschaft hat die Einrede der Verjährung erhoben, wozu sie als Schuldnerin der von der EICom bewilligten notwendigen Netzverstärkungskosten ohne Weiteres berechtigt ist. Die Verjährung verhindert die Durchsetzung einer Forderung (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2016, Rz. 764). Sofern ein allfälliger Vergütungsanspruch verjährt ist, ist das Gesuch somit abzuweisen – und zwar unabhängig davon, ob die weiteren Voraussetzungen für eine Vergütung der Netzverstärkungskosten erfüllt sind. Die Verjährung ist daher vorab zu prüfen.
- 22 Die Verjährung ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des öffentlichen Rechts. Öffentlich-rechtliche Ansprüche unterliegen deshalb selbst beim Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung der Verjährung oder Verwirkung. Fehlen diesbezügliche Vorschriften, so hält sich das Gericht zunächst an die Regeln, die der Gesetzgeber im öffentlichen Recht für verwandte Tatbestände aufgestellt hat; mangels entsprechender Regelungen sind die allgemeinen (zivilrechtlichen)

Grundsätze über die Verjährung heranzuziehen, wonach für einmalige Leistungen eine zehnjährige und für periodische eine fünfjährige Frist gilt (BGE 140 II 384 E. 4.2 mit Hinweisen).

- 23 Die Verjährung gilt als materiell-rechtliches Institut (vgl. BGE 118 II 147 E. 1.bb mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 5A\_363/2013 vom 14. Oktober 2013 E. 3.3), weshalb für diese Frage grundsätzlich auf die im Zeitpunkt des massgeblichen Sachverhalts geltenden Normen abzustellen ist. Eine Verjährungs- oder Verwirkungsregelung der Kostenvergütung für notwendige Netzverstärkungen fehlt jedoch nicht nur im damaligen Stromversorgungs- und Energierecht, sondern wurde seither auch nicht eingeführt. Insbesondere wurde mit dem ersten Massnahmepaket der Energiestrategie 2050 keine diesbezügliche Vorschrift geschaffen.
- 24 Am 1. Juni 2011 ist in der aEnV Artikel 17d betreffend Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken in Kraft getreten (AS 2011 1955). Nach dessen Absatz 1 können deren Inhaber für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0) bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erstattung der Kosten einreichen. Eine ausdrückliche Verjährungsregelung enthält auch Artikel 17d aEnV nicht. Gemäss Absatz 8 dieser Norm ist aber im Übrigen das 3. Kapitel des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1) sinngemäss anwendbar. Dieses regelt unter anderem die Verjährung und bestimmt, dass Forderungen aus Finanzhilfe- und Abgeltungsverhältnissen nach fünf Jahren verjähren (Art. 32 Abs. 1 SuG). Wie dem Inhaber eines Wasserkraftwerks bei Sanierungsmassnahmen nach Art. 17d aEnV wird dem Netzbetreiber für im Sinne von Art. 22 Abs. 3 StromVV notwendige Netzverstärkungen die Erstattung von Kosten ermöglicht, welche ihm durch aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vorzunehmende Aufwendungen entstehen. Die beiden Sachverhalte sind somit vergleichbar, weshalb es sachgerecht erscheint, auf Vergütungsforderungen für Netzverstärkungen analog zu Art. 17d aEnV eine fünfjährige Verjährungsfrist anzuwenden. Die erwähnten Bestimmungen zu den Wasserkraftwerken wurden im Übrigen inhaltlich unverändert in die Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) übernommen (vgl. Art. 28 ff.). Daraus erhellt, dass der Gesetzgeber die Verjährungsfrist gemäss Artikel 32 Absatz 1 SuG insoweit immer noch als sachgerecht erachtet.
- 25 Nach dem Gesagten verjährt die Forderung auf Vergütung notwendiger Netzverstärkungskosten nach fünf Jahren.
- 26 Die PV-Anlage wurde bereits am 18. Dezember 2012 in Betrieb genommen. Die späteste der mit dem Gesuch um Vergütung notwendiger Netzverstärkungskosten eingereichten Rechnungen der [...] in der Höhe von [...] Franken für den Austausch der Transformatorenstation datiert vom 13. Juni 2013. Wie dem Eingangsstempel der Gesuchstellerin zu entnehmen ist, hat sie diese bereits einen Tag später erhalten. Zu jenem Zeitpunkt waren ihr somit sämtliche der Kostenpositionen, deren Vergütung sie beantragt, bekannt und sie konnte das Gesuch einreichen. Daher wäre ein allfälliger Vergütungsanspruch spätestens am 14. Juni 2013 entstanden und auch der Lauf der Verjährungsfrist hätte spätestens an diesem Datum eingesetzt. Als die Gesuchstellerin im August 2018 das Kostenvergütungsgesuch eingereicht hat, waren demzufolge bereits mehr als fünf Jahre vergangen. Diese bringt nicht vor, dass die Verjährungsfrist stillgestanden hätte und entsprechende Unterbrechungsgründe sind auch nicht ersichtlich. Soweit die Gesuchstellerin einen Anspruch auf Vergütung der Kosten gehabt hätte, wäre ihre Forderung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung folglich bereits verjährt gewesen. Aufgrund der Verjährungseinrede der nationalen Netzgesellschaft ist das Gesuch somit abzuweisen.
- 27 Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen, da ein allfälliger Anspruch auf Vergütung der notwendigen Netzverstärkungskosten bereits verjährt wäre.

## 5 Gebühren

- 28 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 29 Für die vorliegende Verfügung fiel folgender Zeitaufwand an: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde, [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde. Dadurch würde sich in der Summe eine Gebühr von [...] Franken ergeben.
- 30 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat diese Verfügung durch ihr Gesuch verursacht. Die Gebühren werden ihr daher vollständig auferlegt. Allerdings wird im vorliegenden Verfahren zum ersten Mal entschieden, dass Vergütungen für notwendige Netzverstärkungskosten nach fünf Jahren verjähren. Deshalb rechtfertigt es sich, die Gebühr um die Hälfte zu reduzieren (Art. 7 Abs. 2 AllgGebV). Die Gebühr ist somit auf [...] Franken festzulegen.

### **III      Entscheid**

#### **Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:**

1.    Das Gesuch der Stadt Winterthur vom 13. August 2018 wird abgewiesen.
2.    Die Gebühr für die Behandlung dieses Gesuchs beträgt [...] Franken. Sie wird vollständig der Stadt Winterthur auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
3.    Die Verfügung wird der Stadt Winterthur und der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 04.07.2019

#### **Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom**

Carlo Schmid-Sutter  
Präsident

Renato Tami  
Geschäftsführer

Versand:

#### Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Stadt Winterthur, Stadtwerk, Postfach, 8402 Winterthur
- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

## **IV        Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 23 StromVG, Art. 22a und 50 VwVG). Die Frist steht still:

- a)    vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b)    vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c)    vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).